

Gemeinde **Geltendorf**
Lkr. Landsberg a. Lech

Bebauungsplan **Jugend-Freizeitgelände**

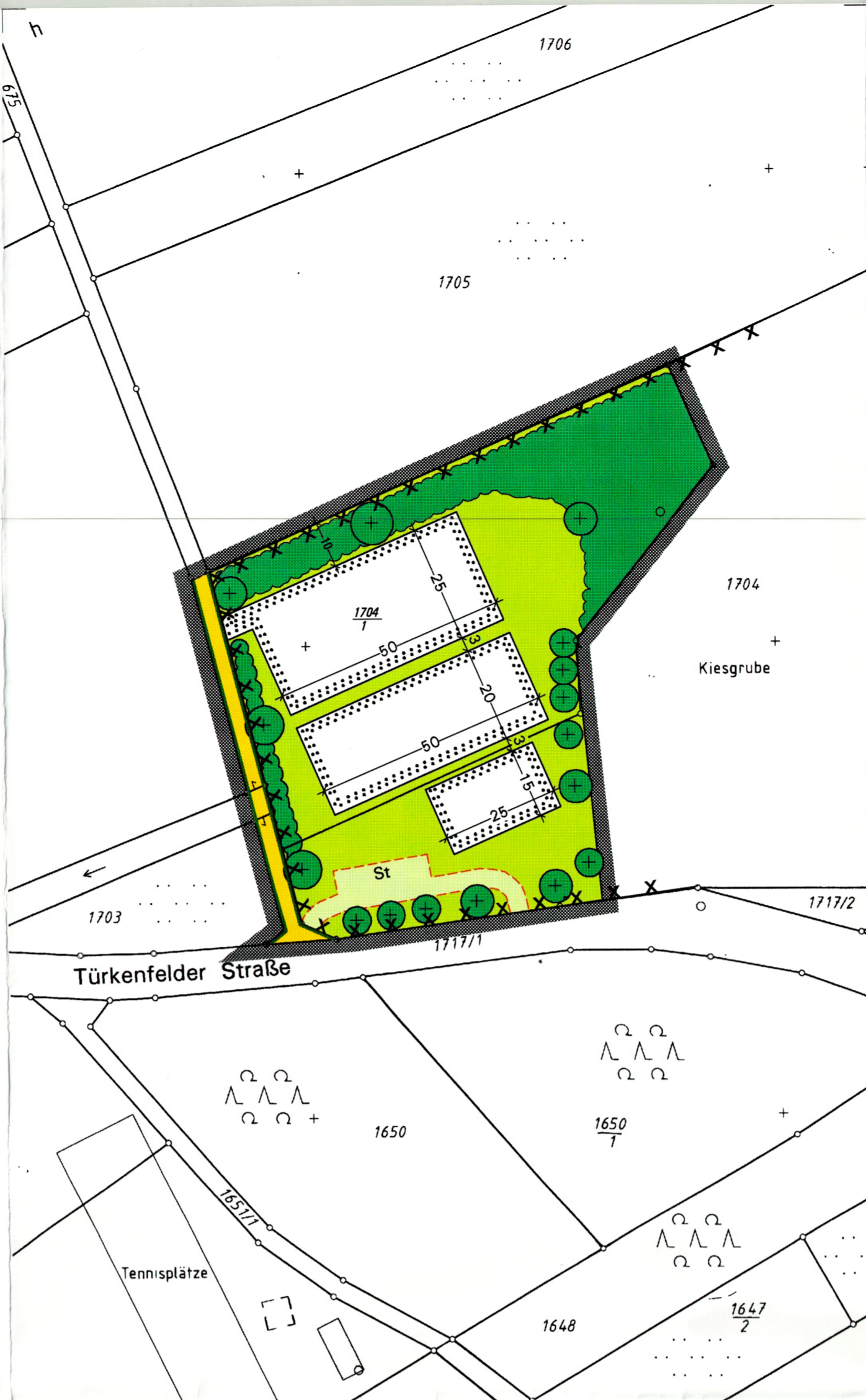
Planfertiger Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Umlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-44 Bearb.: Sf/Sz

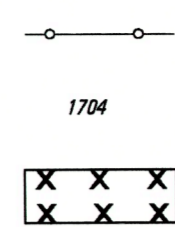
Plandatum 24.06.1999
16.09.1999
13.01.2000

Die Gemeinde Geltendorf erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie 8 ff Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung.



B Hinweise



bestehende Grundstücksgrenze

Flurstücksnummer, z.B. 1704

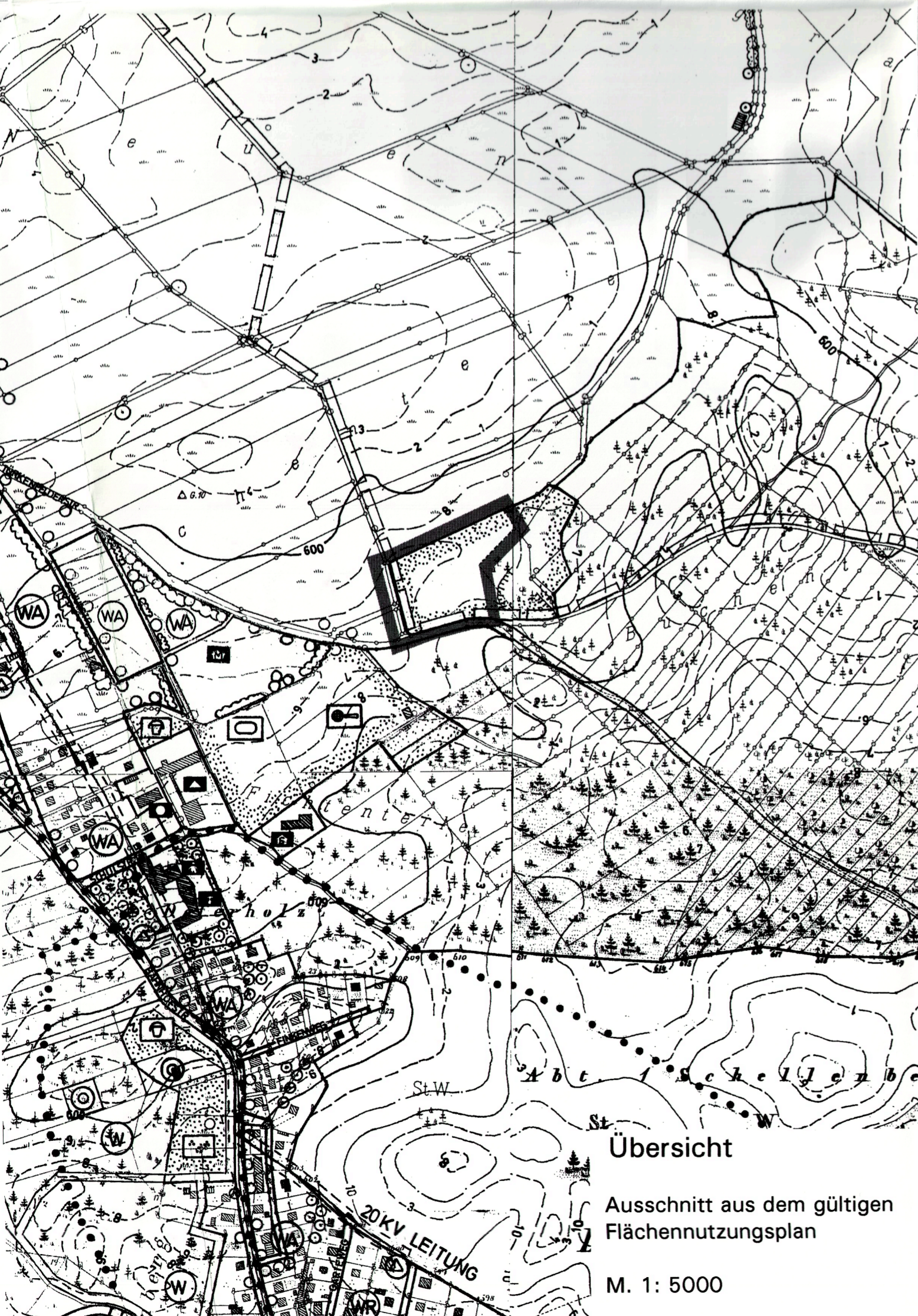
In dem so gekennzeichneten Bereich besteht der Verdacht auf Altlasten.

Kartengrundlage: Amtliches Katasterblatt SW 1-18.25
M 1:1.000

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den 01.03.2001
F.A. Wüthrich
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Geltendorf, den
Bergmoser
(Bergmoser, Erster Bürgermeister)



A Festsetzungen

- 1 Geltungsbereich
- 2 Fläche für Sport- und Spielanlagen

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Sport- und Spielanlagen sind bauliche Anlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck eines Jugend-Freizeitgeländes dienen.

Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind insbesondere folgende Anlagen und Einrichtungen zulässig:

1. Hartplätze, Tartanflächen, Sandflächen und Flächen mit ähnlichen Belägen für Ballspiele und andere Sportarten;
2. Asphaltfläche mit Rampe und Halbpipeline für Scater;
3. wassergebundene Sandfläche für Fahrradständer, Unterstand, Mülleimer etc.;
4. Unterstände und Fahrradständer.

- 3 Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- 4 öffentliche Grünfläche
- zu erhaltender Baum- und Gehölzbestand

Die Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume müssen nachgepflanzt werden.

- 5 Fläche für Stellplätze mit Zufahrt
- Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig.
- Die Oberfläche der Stellplätze und der Zufahrt ist wasserdurchlässig zu gestalten.

6 Einfriedungen sind nicht zulässig.

7 Maßzahl in Meter; z.B. 10 m

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Geltendorf am 24.06.1999 gefaßt und am 05.11.1999 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 16.09.1999 hat in der Zeit vom 15.11.1999 bis 17.12.1999 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 16.09.1999 hat in der Zeit vom 10.11.1999 bis 17.12.1999 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Geltendorf am 24.02.2000 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 13.01.2000 hat in der Zeit vom 15.02.2000 bis 19.01.2001 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 13.01.2000 wurde vom Gemeinderat Geltendorf am 01.03.2001 gefaßt (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Geltendorf, den 09.03.2001
Bergmoser
(Bergmoser, Erster Bürgermeister)

2. ~~Das Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom~~ wurde mit Schreiben der Gemeinde Geltendorf vom an das Landratsamt Landsberg a. Lech eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom, Az.: keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).



Geltendorf, den 09.03.2001
Bergmoser
(Bergmoser, Erster Bürgermeister)